

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Medizin
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 30 Juli 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-63)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 793), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. April 2019 (Fundstelle: www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-29) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach „§ 22 Inkrafttreten“ die Worte „Anlage PJ (Praktisches Jahr)“ angefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Passus „- Physiologische Chemie“ durch den Passus „- Biochemie und Molekularbiologie“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Erwerb des Leistungsnachweises im Praktikum der Chemie für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie.“
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden am Ende nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz und folgender Satz 2 angefügt:

„keine Leistungsnachweise nach ÄApprO, jedoch verpflichtende Bestandteile der Ausbildung im klinischen Studienabschnitt an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, sind die Kurse „Praktische Klinische Untersuchungsmethoden“ sowie „Praktische Klinische Fertigkeiten“. ²Das Bestehen des Kurses „Praktische Klinische Untersuchungsmethoden“ ist Zugangsvoraussetzung für das Klinische Praktikum Innere Medizin.“

- bb) In Nr. 3 wird am Ende nach dem Passus „- Allgemeinmedizin“ der Satz 2 zu Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Kein Leistungsnachweis nach ÄApprO, jedoch verpflichtender Bestandteil der Blockpraktika an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, sind die Blockwochen „Unterricht am Krankenbett“ mit einer Gesamtdauer von zwei Wochen, die je nach Interessenschwerpunkt in verschiedenen Fächern abgeleistet werden können.“

- cc) In Nr. 4 wird am Ende nach dem Passus „- Urologie“ folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Leistungsnachweis Wahlfach des Zweiten Studienabschnitts setzt sich zusammen aus einer Plenarveranstaltung bzw. einem Seminar und einem Wahlfachteil „Unterricht am Krankenbett“ in Kleingruppen.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 8.

- ee) Es wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Nach Absolvieren der Blockpraktika erfolgt die Überprüfung der praktischen Fertigkeiten der Studierenden mittels eines sogenannten PJ-Reife-OSCE (Objective Structured Clinical Examination).“

- ff) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 10.

4. In § 9 werden die Worte „die Satzung über die Ausbildung von Studierenden der Medizin im Praktischen Jahr an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ durch die Worte „die Anlage PJ (Praktisches Jahr)“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „scheinpflichtigen“ durch das Wort „bescheinigungspflichtigen“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Nähere Informationen zur Platzvergabe werden von Seiten des Studiendekanats rechtzeitig in ortsüblicher Weise veröffentlicht.“

- c) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Im Falle grob störenden oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber Mitstudierenden, Dozenten oder Patienten in klinischen Veranstaltungen können Studierende von der weiteren Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der Lehrveranstaltung notwendig ist. ²Die Veranstaltung gilt in diesem Fall als nicht bestanden, kann aber zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden ³Vor einem Ausschluss ist der betreffende Studierende anzuhören sowie Rücksprache mit dem Studiendekan zu halten.“

- d) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 9.

e) Es werden folgende neuen Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Soll eine Veranstaltung in englischer Sprache abgehalten werden, erfordert dies die Zustimmung der Studienkommission.

(11) ¹Die Lehrveranstaltungen werden als Präsenzunterricht angeboten. ²Sie sollen durch digitale Lehrformate begleitet werden. ³Ein Ersatz der Präsenzlehre durch ein Online-Lehrangebot erfordert die Zustimmung der Studienkommission oder das Vorliegen besonderer Umstände, die einen Präsenzunterricht unmöglich machen, insbesondere das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Eine Gefährdung kann dabei bereits im vorklinischen Studienabschnitt und im Krankenpflegepraktikum bestehen. ³Die Erstuntersuchung ist deshalb im ersten vorklinischen Semester vorzunehmen. ⁴Im Rahmen dieses Untersuchungstermins erfolgt die Kontrolle der Impfungen, die nach den Vorgaben des Universitätsklinikums Würzburg für den Einsatz in patientennahen Bereichen nachgewiesen werden müssen. ⁵Eventuell bestehende Impflücken sind zu schließen. ⁶Zu beachten sind hierbei insbesondere auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

cc) Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden durch folgende Sätze 8 bis 11 ersetzt:

„⁸Untersuchungstermine beim Betriebsärztlichen Dienst werden den Studierenden über die Plattform WueCampus zur Buchung zur Verfügung gestellt. ⁹Das Studiendekanat erhält vom Betriebsärztlichen Dienst jeweils einen schriftlichen Nachweis über die erfolgten Untersuchungstermine. ¹⁰Im Zuge der Anmeldungen zu den Veranstaltungen „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ (2. Fachsemester), „Praktische Klinische Untersuchungsmethoden“ (5. Fachsemester) bzw. den Blockpraktika (10. Fachsemester) werden die Nachweise vom Studiendekanat überprüft. ¹¹Liegt für Studierende kein Nachweis über die betriebsärztliche Untersuchung vor, ist für diese Studierenden eine Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen nicht möglich.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „scheinpflichtigen“ wird durch das Wort „bescheinigungspflichtigen“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Ausnahmefällen“ der Klammerzusatz „(z.B. bei einem vor dem Studium der Humanmedizin abgeschlossenen Studium der Zahnmedizin)“ eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein Studierender darf nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn er die Teilnahmeanforderungen nach §13 Abs. 2 erfüllt hat.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hausaufgaben“ durch die Worte „häusliche Studienarbeiten“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Präsenzprüfung“ die Worte „oder digital ohne Präsenz der Kandidaten am Prüfungsort“ sowie nach dem Wort „werden“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung)“

- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers ist obligatorisch.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

- cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfers“ ein Komma und die Worte „des Beisitzers“ eingefügt.

- dd) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Dozenten“ die Worte „und dem Beisitzer“ eingefügt.

- ee) Es wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„⁶Mündliche Prüfungen können auch digital ohne Präsenz der Kandidaten am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).“

- e) Abs. 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Kommt letztere relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein.“

- bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

- f) Es wird folgender neuer Abs. 14 angefügt:

„(14) ¹Prüfungsunterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem Studierenden das Ergebnis des jeweiligen Leistungsnachweises mitgeteilt worden ist.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Veranstaltung“ das Wort „zwar“ eingefügt.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Dies erfolgt im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung. ³Das Prüfungsformat für Wiederholungsprüfungen soll mit dem Format der Erstprüfung übereinstimmen. ⁴Wurde eine Erfolgskontrolle unmittelbar vor einer staatlichen Prüfung nicht bestanden, kann vom ursprünglichen Format mit Zustimmung des Prüflings abgewichen werden. ⁵Mündliche Wiederholungsprüfungen zu schriftlichen Leistungsnachweisen sind hierbei allerdings ausgeschlossen, wenn von der Wiederholung die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises abhängt⁶Werden innerhalb eines Semesters Wiederholungsprüfungen angeboten, sind diese jeweils als eigenständige Prüfungsversuche zu zählen und in der Leistungserfassung zu verbuchen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Setzt sich ein Leistungsnachweis aus Teilleistungen zusammen (z.B. Klausur und mündliche Prüfung oder zwei Teilklausuren), kann jede der nicht bestandenen Teilleistungen zweimal wiederholt werden; ein Wiederholen der anderen Teilleistung, die bestanden worden ist, ist nicht erforderlich bzw. möglich, d.h, diese bleibt erhalten.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

cc) Im neuen Satz 2 wird vor dem Wort „auch“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „der Studiendekan im Einvernehmen mit der jeweiligen Instituts- bzw. Klinikleitung“ durch die Worte „Prüfungsausschuss Humanmedizin auf Antrag“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eigene Härtefallregelungen durch die Kursleitungen bzw. Fachverantwortlichen sind nicht zulässig.“

d) Es wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Über endgültig nicht bestandene Prüfungen erteilt die Medizinische Fakultät einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für den Prüfungsteilnehmer. ²Über

etwaige Widersprüche des Prüfungsteilnehmers gegen den Bescheid entscheidet der Prüfungsausschuss Humanmedizin.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Innerhalb dieser Verlängerungsfrist müssen alle für eine Studienleistung erforderlichen Leistungsbestandteile (z.B. Laufzettel, Testatkarten, Epikrisen etc.) vorgelegt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „abzulegen“ die Worte „bzw. in der vorgesehenen Prüfungszeit“ eingefügt sowie nach dem Wort „erbringen“ die Worte „bzw. eine verlängerte Prüfungszeit in Anspruch zu nehmen“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „ausschließlich durch den Prüfungsausschuss Humanmedizin und nur“ eingefügt.

10. Nach § 22 wird folgende Anlage PJ angefügt:

„Anlage PJ (Praktisches Jahr):

§ 1 Grundsätze der praktischen Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung von Studierenden der Humanmedizin im Praktischen Jahr richtet sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Praktische Jahr findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt. ³Die Ausbildung im Praktischen Jahr erfolgt für alle Fächer an den hierfür berechtigten Einrichtungen der Universität Würzburg, des Universitätsklinikums Würzburg, an den Akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrreinrichtungen der Universität Würzburg sowie in den von der Medizinischen Fakultät benannten allgemeinärztlichen Lehrarztpraxen.

(2) ¹Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte neben den in Abs. 1 Satz 3 genannten Ausbildungsstätten (Heimatuniversität) auch in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten (Gastuniversität) zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen (externe Tertiale). ²Bei externen Tertialen können nur Wahlfächer gewählt werden, die auch von der JMU angeboten werden (vgl. § 2 Abs. 1). ³Bei externen Tertialen bleiben die Studierenden an der JMU immatrikuliert und legen an der JMU den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. ⁴Die Zuteilung von externen Ausbildungsplätzen erfolgt ausschließlich durch das Dekanat der jeweiligen Gastuniversität. ⁵Über die Zuteilung

von externen Ausbildungsplätzen ist das Dekanat der Medizinischen Fakultät der JMU durch die Studierenden unverzüglich zu informieren. ⁶Die jeweils geltenden Fristen werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(3) ¹Den Studierenden steht es frei, bis zu drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) in berechtigten Einrichtungen im Ausland zu absolvieren. ²Für die Klinikwahl wird eine Orientierung an der Klinikliste des Landesprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen empfohlen. ³Bei Auslandsterialen können nur Wahlfächer gewählt werden, die auch von der JMU angeboten werden (vgl. § 2 Abs. 1).

(4) ¹Die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt kann nicht geteilt werden und ist in einer einzigen Einrichtung abzuleisten. ²Ausnahmen sind nur möglich bei Ableistung eines Ausbildungsabschnitts im Ausland. ³Dabei müssen jeweils acht Wochen an einem Ausbildungsort absolviert werden. ⁴Bei geteilten Ausbildungsabschnitten können keine Fehltage eingerechnet werden. ⁵Ein geteilter Ausbildungsabschnitt ist nur einmalig zulässig.

(5) ¹Zur Ausbildung im Praktischen Jahr sollen die Studierenden in der Regel ganztags an allen Wochenarbeitstagen in der Ausbildungseinrichtung tätig sein. ²Die Studierenden sollen im jeweils kliniküblichen Rahmen bei entsprechendem Freizeitausgleich und unter ärztlicher Anleitung auch im Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt werden. ³Auf die Ausbildungszeit von insgesamt 48 Wochen werden Fehlzeiten von bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbildungsabschnitts. ⁴Bei einer darüberhinausgehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. ⁵Die Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. ⁶Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. ⁷Ein Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitausbildung oder zwischen beiden möglichen Teilzeitmodellen ist nicht erlaubt.

§ 2 Ausbildungsabschnitte und Ausbildungsinhalte

(1) ¹Das Praktische Jahr stellt eine zusammenhängende Ausbildung dar. ²Die praktische Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen

1. in „Innerer Medizin“,
2. in „Chirurgie“ und
3. in der „Allgemeinmedizin“ oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach), die von der Medizinischen Fakultät und ihren angeschlossenen Ausbildungsstätten angeboten werden:
 - Anästhesiologie
 - Arbeitsmedizin
 - Augenheilkunde
 - Dermatologie und Venerologie

- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Geriatrie
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Herz- und Thoraxchirurgie
- Humangenetik
- Kinderheilkunde
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Klinische Mikrobiologie und Infektiologie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Nuklearmedizin
- Orthopädie
- Palliativmedizin
- Pathologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Radiologie
- Rehabilitation
- Strahlentherapie
- Transfusionsmedizin
- Tropenmedizin und Globale Gesundheit sowie
- Urologie.

²Soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, muss die Ausbildung in geeigneten allgemeinmedizinischen akademischen Lehrpraxen durchgeführt werden.

(2) ¹Die Ausbildungsinhalte im Praktischen Jahr werden durch das jeweils geltende PJ-Logbuch der Medizinischen Fakultät bestimmt. ²Es sollen die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und erweitert werden. ³Dies geschieht in erster Linie durch die Anleitung zur Erhebung von Anamnese, Untersuchungsbefunden, zur Erstellung von Diagnostik- und Therapievorschlügen sowie der Verlaufsbeobachtung bei einzelnen Patienten und Patientinnen. ⁴Darüber hinaus sollen die Studierenden zum Zweck der Erlernung einschlägiger diagnostischer und therapeutischer Methoden an der ärztlichen Routinetätigkeit auf Stationen, in Polikliniken (Ambulanzen), in Operationssälen und sonstigen Funktionsbereichen mitwirken. ⁵Ferner soll die Gelegenheit bestehen, an klinischen Konferenzen, einschließlich pharmakotherapeutischer und klinisch-pathologischer Besprechungen teilzunehmen. ⁶Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. ⁷Zur Ausbildung gehören auch das Literaturstudium zur Vertiefung der praktischen Erfahrung sowie die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen (vor allem Fortbildungsveranstaltungen, Seminare, Kolloquien und interdisziplinäre Veranstaltungen der jeweiligen Klinik oder der Fakultät). ⁸Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und das Literaturstudium soll etwa 15% der wöchentlichen Ausbildungszeit zur Verfügung stehen.

(3) ¹Für jedes Tertial im Praktischen Jahr ist sowohl von Studierenden der JMU als auch von externen Studierenden das Logbuch der Universität Würzburg zu führen. ²Das Logbuch erhalten die Studierenden rechtzeitig vor Tertialbeginn vom Medizini-

schen Dekanat der JMU per Post zugeschickt ³Das ausgefüllte Logbuch ist am Ende eines Tertials in der jeweiligen Klinik als Voraussetzung für die Ausstellung der PJ-Bescheinigung vorzulegen.

(4) ¹Bei externen Tertialen ist das Logbuch der Gastuniversität zu führen. ²Bei Tertialen im Ausland muss kein Logbuch geführt werden.

(5) ¹Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät führt regelmäßig eine Lehrevaluation der PJ-Fächer durch. ²Die Studierenden sind aufgefordert, sich an der Lehrevaluation zur Verbesserung der Ausbildung im PJ zu beteiligen. ³Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt in geeigneter Weise durch das Studiendekanat.

(6) ¹Die Ausbildung im Praktischen Jahr beginnt im Frühjahr an einem Montag in der zweiten Hälfte des Monats Mai, im Herbst an einem Montag in der zweiten Hälfte des Monats November. ²Die genauen Termine werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(7) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, vor Antritt des Praktischen Jahres eine Bescheinigung einer arbeitsmedizinischen Untersuchung nach § 11 Abs. 1 Satz 6 im Medizinischen Dekanat vorzulegen. ²Die Gültigkeit der Bescheinigung muss den gesamten PJ-Zeitraum abdecken.

§ 3 Vergabeverfahren der Ausbildungsplätze

(1) Die Anmeldung für das Praktische Jahr erfolgt elektronisch nach vorheriger Aufforderung und genauer Terminmitteilung.

(2) ¹Die Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr obliegt ausschließlich dem Medizinischen Dekanat. ²Für die Vergabe nutzt das Medizinische Dekanat die bundesweite Vergabepattform „PJ-Portal“, die von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. ³Das PJ-Portal ist von den Studierenden grundsätzlich über jeden Rechner und jeden aktuellen Internet-Browser nutzbar.

(3) ¹Die zur Auswahl stehenden Akademischen Lehrkrankenhäuser und –praxen werden jeweils mit Beginn der Anmeldephase unter Angabe ihrer Ausbildungskapazität sowie der jeweils angebotenen Fachgebiete gemäß § 3 Abs. 1 ÄAppO bekannt gegeben.

(4) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung wird den Bewerbern und Bewerberinnen jeweils ein individueller Termin für die PJ –Platz-Buchung zugelost. ²Mit Erreichen dieses Zeitpunktes erhalten die Studierenden die Möglichkeit, die jeweils dann noch verfügbaren Ausbildungsplätze an der Universität Würzburg, am Universitätsklinikum Würzburg, den Akademischen Lehrkrankenhäusern sowie den Akademischen Lehrpraxen der Universität Würzburg fest zu buchen.

(5) ¹Studierende in einer besonderen Lebenssituation können im PJ-Portal einen Härtefallantrag einreichen. ²Dem Härtefallantrag (auf Anerkennung eines Ortswunsches) soll nur stattgegeben werden, wenn die Ableistung der PJ-Ausbildung an einem anderen Ausbildungsort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. ³Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Antragstellers oder der Antragstellerin in Betracht. ⁴Über die Anerkennung des Härtefalles entscheidet der Studiendekan.

(6) ¹Externe Studierende können ebenfalls im PJ-Portal Ausbildungsplätze an den in § 1 Satz 3 genannten Einrichtungen buchen. ²Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. ³Externe Studierende müssen die Immatrikulationsbescheinigung ihrer Heimatuniversität, den Nachweis des erfolgreich abgelegten Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie den Nachweis einer arbeitsmedizinischen Untersuchung dem Medizinischen Dekanat der JMU fristgerecht vorlegen. ⁴Die Buchung von Ausbildungsplätzen durch externe Studierende erfolgt jeweils nach Beendigung der Buchung von Ausbildungsplätzen durch die Studierenden der JMU, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind. ⁵Härtefallanträge können bei externen Studierenden nicht berücksichtigt werden. ⁶Ebenso ist das Teilen von Tertialen bei externen Studierenden nicht möglich.“

§ 2 In-Kraft-Treten,

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Juli 2020.

Würzburg, den 29. Juli 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 29. Juli 2020 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2020 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2020.

Würzburg, den 30. Juli 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel